

Besitzstörung oder „Abzocke“



Präs.-Stv. Mag. Georg Brandstetter, MAS

Der Gesetzgeber möchte durch eine Limitierung des Kostenersatzes für Besitzstörungen durch Kraftfahrzeuge und eine Änderung in der Zivilprozessordnung dem Unwesen von Abmahnschreiben mit überhöhten Kosten für zB. das Halten, Wenden, jemanden Aussteigen lassen etc. den Boden entziehen. Fraglich ist nur, ob das so gelingt oder damit das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird. Vorweg - die Wiener Rechtsanwaltschaft distanziert sich von derartigen Praktiken! Das Ausüben von Druck, wie es durch solche Abmahnschreiben, in denen mit dem Gericht gedroht wird, wenn ein bestimmter, regelmäßig überhöhter Kostenbetrag nicht bezahlt wird, geschieht, ist disziplinar.

Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, dass es natürlich auch berechtigte Abmahnschreiben gibt und in ihren Besitzrechten – auch durch Kraftfahrzeuge – Verletzte weiterhin ein Recht auf effizienten Rechtsschutz und die Vertretung durch Rechtsanwält:innen, einschließlich eines angemessenen Kostenersatzes, haben müssen. Sonst werden die, etwa durch ein über die Nacht in der Garageneinfahrt parkendes Auto, in ihrem Besitz gestörten auch noch ein zweites Mal geschädigt, da sie für eine berechtigte Besitzstörungsklage praktisch keinen Kostenersatz erhalten.

Ob der beabsichtigte Eingriff in das Kostenersatzrecht daher der richtige Weg ist, darf bezweifelt werden. Jedenfalls begrüßenswert ist der temporär vorgesehene Rechtsmittelzug zum OGH. Dieser kann durch eine Klarstellung, ob und welches Verhalten als Besitzstörung zu werten ist, noch eine Stufe früher missbräuchlichen Abmahnschreiben die Grundlage entziehen. Ihre Rechtsanwältin bzw. Ihr Rechtsanwalt werden Sie auch künftig im Falle von Besitzstörungen kompetent vertreten, Ihnen aber selbstverständlich auch bei der Abwehr von unberechtigten Ansprüchen zur Seite stehen.